



Gemarkung Munster  
Flur 4  
Maßstab 1:1000  
Stand April 1977

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH. (STAND VON APRIL 1977) SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI, DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

KATASTERAMT SOLTAU  
SOLTAU DEN 4. APRIL 1979  
VERMESSUNGS-DIREKTOR GEZ. RÖSER

ZEICHENERKLÄRUNGEN MIT FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- BAUGRENZEN
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (Z) ALS HÖCHSTGRENZE  
GRUNDFLÄCHENZAHL / GESCHOSSFLÄCHENZAHL  
OFFENE BAUWEISE  
GESCHLOSSENE BAUWEISE
- PARKSTREIFEN
- STELLPLATZFLÄCHEN
- GARAGENBAUFLÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN  
FUSSWEG
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE  
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SICHTDREIECKE MIT SCHENKELLÄNGEN
- KINDERSPIEL PLATZ
- UMFORMERSTATION

1. GEM. § 9 ABS. 1 ZIFFER 3 BBAUG WIRD DIE MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE WIE FOLGT FESTGELEGT:
    - a. IN DEN GEBIETEN MIT II UND III GESCHOSSIGER BEBAUUNG AUF 800 m<sup>2</sup>
    - b. IN DEN GEBIETEN MIT I GESCHOSSIGER BEBAUUNG AUF 250 m<sup>2</sup> (REIHEHAUSBEBAUUNG)
  2. GEM. § 9 ABS. 1 ZIFFER 11 BBAUG SIND DIE VON DEN SICHTDREIECKEN EINGESCHLOSSENEN FLÄCHEN VON JEGLICHER SICHTBEHINDERUNG, BEBAUUNG ODER BEPFLANZUNG DIE MEHR ALS 0,80 m ÜBER FAHRBAHN- OBERKANTE DER ANGRENZENDEN STRASSEN HINAUSRAGEN, FREIZUHALTEN.
  3. GEM. § 23 ABS. 5 BAUNVO SIND NEBENANLAGEN AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN UNZULÄSSIG. GARAGENGEBÄUDE SIND AUF DEN AUSGEWIESENEN GARAGENBAUFLÄCHEN ZU ERRICHTEN. SONSTIGE NEBENANLAGEN I.S. DES § 14 BAUNVO KÖNNEN GEM § 31 (1) BBAUG AUSNAHMSWEISE AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZUGELASSEN WERDEN. VOR AUSGEWIESENEN EINSTELLPLÄTZEN DÜRFEN AN DEN STRASSEN KEINE NEBENANLAGEN (ZÄUNE, KETTEN USW.) HERGESTELLT WERDEN.
- BAUGESTALTERISCHE ANFORDERUNGEN AUFGRUND DER „ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG“
1. DIE „ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG“ GILT FÜR DEN BEREICH DER NEUFASSUNG DES BBAUPL. NR. 5 - FUHRENKAMP - DER STADT MUNSTER
  2. GEM. § 56 ZIFF. 1 NBAUO SIND DIE IN DER NEUFASSUNG DES BBAUPL. NR. 5 AN DER STRASSE „ZUM SCHÜTZENWALD“ UND WESTLICH DER STRASSE „HEISTERBUSCH“ FÜR MÖGLICHE 3 - GESCHOSSIGE BAUWEISE AUSGEWIESENEN GEBÄUDE UND DIE GARAGEN NÖRDLICH DER STRASSE „HEISTERBUSCH“ NUR ALS ZIEGELMAUERWERK IM ROTEN FARBTON AUSZUFÜHREN. ALLE ÜBRIGEN WOHNGEBÄUDE SIND ALS PUTZBAUTEN AUSZUFÜHREN.  
AUF DEN GARAGENBAUFLÄCHEN SÜDLICH DER STRASSE HEISTERBUSCH SIND FERTIGGARAGEN IN FLACHDACHAUSFÜHRUNG ZULÄSSIG. DIE AUSSEN SICHTBAREN BAUTEILE SIND IN PUTZ- ODER BETONSTRUKTUR ZU HALTEN UND SIND IM HELLEN FARBTON EINZUFÄRBN. NEBENEINANDER STEHENDE GARAGEN MÜSSEN EINE GLEICHE HÖHE EINHALTEN.
  3. GEM. § 56 ZIFF. 3 NBAUO SIND EINFRIEDIGUNGEN NUR WIE FOLGT ZULÄSSIG:
    - a. AN DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN, HOLZLATTENZÄUNE MIT SENKRECHTEN LATTEN ODER HECKEN IN EINER HÖHE VON 0,80 m ÜBER GEHWEGE.
    - b. AUF DEN ÜBRIGEN FLÄCHEN ZUSÄTZLICH ZU DEN UNTER a. GENANNTEN NOCH DRAHTZÄUNE. HIER KANN DIE HÖHE 1,0m ÜBER GELÄNDE BETRAGEN.
  4. ORDNUNGSWIDRIG HANDELT NACH § 91 ABS. 3 NBAUO, WER ALS BAUHERR, ENTWURFSVERFASSER ODER UNTERNEHMER VORSÄTZLICH ODER FAHLÄSSIG EINE BAUMASSNAHME DURCHFÜHRT ODER DURCHFÜHREN LÄSST, DIE NICHT DEN ANFORDERUNGEN DER ABS. 2 U.3 DIESER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT ENTSPRICHT.

ZEICHENERKLÄRUNG OHNE FESTSETZUNG

- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE ZÄUNE
- FLURSTÜCKSNUMMERN

STADT MUNSTER  
NEUFASSUNG 1977  
DES BEBAUUNGSPLANES NR.5  
„FUHRENKAMP“

MIT  
„ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG“

DER VOM RAT DER STADT MUNSTER AM 4. FEBR. 1963 ALS SATZUNG BESCHLOSSENE UND AM 27. AUG. 1963 RECHTSVERBINDLICH GEWORDENE BEBAUUNGSPLAN NR. 5 - FUHRENKAMP - WIRD DURCH DIESEN PLAN NEU GEFASST. DIE AUFSTELLUNG DER NEUFASSUNG WURDE VOM RAT AM 21. APRIL 1977 BESCHLOSSEN. DER BESCHLUSS WURDE AM 12. MAI 1977 GEM. § 2 (1) BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) BEKANNTMACHT. DIE AUFSTELLUNG DER „ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG“ WURDE VOM RAT AM 25.11. 1977 BESCHLOSSEN. DER BESCHLUSS WURDE AM 8.12. 1977 GEM. § 97 DER NDS. BAUORDNUNG (NBAUO) UND § 2 (1) BBAUG BEKANNTMACHT.

DER STADTDIREKTOR  
*hans*

DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT „ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG“ UND BEGRÜNDUNG GEM. § 2 a (6) BBAUG UND § 97 (1) NBAUO HAT IN DER ZEIT VOM 10.08. 1978 BIS 11.09. 1978 AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.07.1978 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

DER STADTDIREKTOR  
*hans*

DER BEBAUUNGSPLAN UND DIE „ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG“ WURDEN ALS SATZUNG GEM. § 10 BBAUG, § 6 DER NDS. GEMEINDEORDNUNG UND DER §§ 56 UND 97 (1) NBAUO AM 8.02. 1979 VOM RAT DER STADT MUNSTER BESCHLOSSEN.

DER BÜRGERMEISTER  
 DER STADTDIREKTOR  
*hans*

GENEHMIGT GEM. § 11 DES BUNDESBAUGESETZES  
AM 3.7.79 / AZ 309-21102-50 35/62

BEKANNTMACHT UND ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 12 BBAUG UND § 97 (1) NBAUO AUFGRUND DER HINWEISBEKANNTMACHUNG VOM 02.10.1979 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS SOLTAU - FALLINGBOSTEL  
DER BEBAUUNGSPLAN UND DIE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG SIND AM 15. 10. 1979 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

DER STADTDIREKTOR  
*hans*